

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bfh-steuerfreiheit-von-im-gesamtversicherungsbeitrag-des-arbeitgebers-an-eine-pensionskasse-enthaltenen-finanzierungsanteilen-der-arbeitnehm.html>

27.07.2011

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

## **BFH: Steuerfreiheit von im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers an eine Pensionskasse enthaltenen Finanzierungsanteilen der Arbeitnehmer**

### **Sachverhalt**

Der BFH hatte darüber zu entscheiden, ob Arbeitnehmeranteile, die im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers an eine Pensionskasse enthalten sind, als Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind.

Der Arbeitgeber, ein gemeinnütziger Verein, war verpflichtet, für seine Arbeitnehmer eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer Zusatzversorgungskasse (ZVK) abzuschließen. Der Pflichtbeitrag des Arbeitgebers betrug nach der Satzung der ZVK 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Diesbezüglich waren jedoch die Arbeitnehmer verpflichtet, sich mit einem Eigenbeitrag in Höhe von 0,75 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes an der monatlichen Umlage des Arbeitgebers zu beteiligen.

Der Arbeitgeber zahlte dementsprechend seinen Anteil von 3,25 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes des jeweiligen Arbeitnehmers in die ZVK ein. Hinsichtlich des Arbeitnehmer-Eigenbeitrags in Höhe von 0,75% kürzte der Arbeitgeber die Gehaltsauszahlungen seiner Arbeitnehmer jedoch nicht um den Eigenbeitrag, sondern behandelte sowohl den Arbeitgeberbeitrag als auch den Arbeitnehmerbeitrag nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, indem der Eigenanteil des Arbeitnehmers nicht in dessen steuerpflichtigem Brutto ausgewiesen wurde, obwohl der Abzug in der Position der gesetzlichen Abzüge enthalten war.

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurden die Eigenbeiträge der Arbeitnehmer vom Finanzamt als steuerpflichtig angesehen, weil es sich insoweit nicht um Beiträge des Arbeitgebers handelte. Dieser Auffassung folgte in erster Instanz auch das Finanzgericht Köln und wies die entsprechende Klage des Arbeitgebers ab.

### **Entscheidung**

Der BFH hat entschieden, dass die Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer am Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers zur ZVK nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind. Der Arbeitgeber ist daher nicht verpflichtet, auf die Finanzierungsanteile seiner Arbeitnehmer Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten.

Grundsätzlich stellt der Eigenanteil des Arbeitnehmers an der ZVK Arbeitslohn dar, da die Arbeitnehmer als Versorgungsberechtigte bei Eintritt des Versicherungsfalles einen Anspruch auf Leistungen haben. Nach § 3 Nr. 63 EStG sind jedoch eigentlich als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassende „Beiträge des Arbeitgebers“ aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht übersteigen, steuerfrei.

Hierbei fallen alle Beiträge, die von dem Arbeitgeber als Versicherungsnehmer selbst geschuldet und an die Versorgungseinrichtung geleistet werden, unter den Begriff „Beiträge des Arbeitgebers“. Dem Begriff kommt nach Ansicht des BFH in diesem Zusammenhang eine zivilrechtliche bzw. versicherungsrechtliche Bedeutung nahe. Demnach ist im Versicherungswesen der Beitrag als die Summe anzusehen, die ein Versicherungsnehmer entrichtet, um Versicherungsleistungen zu erhalten. Eigene Beiträge des Arbeitnehmers sind nur dann anzunehmen, wenn aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit der Versorgungseinrichtung eine originäre Beitragspflicht des Arbeitnehmers besteht.

Im zu beurteilenden Sachverhalt war der Arbeitnehmer zwar verpflichtet, einen

Eigenbeitrag in Höhe von 0,75 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes an der monatlichen Umlage des Arbeitgebers zu der ZVK zu leisten. Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner für den Gesamtbeitrag an die ZVK war jedoch ausschließlich der Arbeitgeber. Die vertraglichen Pflichten, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen, treffen demnach ausschließlich den Arbeitgeber und qualifizieren die an die ZVK geleisteten Zahlungen einschließlich der Arbeitnehmeranteile als Beiträge des Arbeitgebers.

#### **Vorinstanz**

[Finanzgericht Köln](#), Urteil vom 19.03.2009, 2 K 659/07, EFG 2009, S. 1105

#### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 09.12.2010, [VI R 23/09](#)

#### **Ansprechpartner**

[Nils Hupfer](#) | Hamburg

[Jochen Schreiber](#) | Düsseldorf

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.